

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 117/07 B

L 1 AL 33/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 AL 89/05 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Februar 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Mit der Frage, ob dem Kläger, der Russland-Deutscher sei, die Änderung der Leistungen hätte auffallen müssen, wird schon keine Rechtsfrage zum Begriff der groben Fahrlässigkeit iS des § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch formuliert, sondern eine Tatsachenfrage zu den Umständen des Einzelfalls. Aber selbst wenn den Ausführungen des Klägers sinngemäß noch die Rechtsfrage entnommen werden könnte, unter welchen Voraussetzungen einem Leistungsempfänger grobe Fahrlässigkeit bei der fehlenden Kenntnisnahme von Änderungen in der Leistungsgewährung anzulasten ist und ob und inwieweit unzureichende Sprachkenntnisse oder ein Mitverschulden der Beklagten hierbei von Bedeutung sein können, versäumt es die Beschwerdebegründung jedenfalls, den Klärungsbedarf aufzuzeigen. Insbesondere findet keine Auseinandersetzung mit der hierzu ergangenen, von der Vorinstanz teilweise auch zitierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) statt, nach der bei der Beurteilung der groben Fahrlässigkeit ein subjektiver Maßstab anzulegen ist (zuletzt BSG, Urteil vom 28. August 2007 - B 7/7a AL 10/06 R - mwN) und außerhalb einer Ermessensentscheidung ein Mitverschulden der Beklagten keine Rolle spielen kann (vgl BSG SozR 3-4100 § 152 Nr 8; zuletzt BSG, Urteil vom 28. November 2007 - B 11a/7a AL 14/07 R). Stattdessen rügt der Kläger die mangelnde Berücksichtigung des "Empfängerhorizonts" durch das Landessozialgericht (LSG) und macht damit vor allem geltend, der Beschluss des LSG sei in der Sache unrichtig. Die Prüfung der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung ist allerdings nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).
- 4 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.



5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)